Nr. 0402/2026/1
Federführender Bereich:
Fachbereich 4; Finanzen

verantwortlich: Björn Schröder

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	**10.06.2026**	**öffentlich**	**7**
Stadtrat	**22.06.2026**	**öffentlich**	**13**

Betreff:
Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten

Sachverhalt:
Als Anlage ist die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.06.2026 beigefügt.

Zu der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Allgemeines

Beschaffung
Die im Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen hinsichtlich der teilweise dezentral organisierten Beschaffungsprozesse sowie der Anzahl beschaffungsberechtigter Personen werden von der Verwaltung anerkannt.
Die gegenwärtigen Beschaffungsstrukturen sind historisch gewachsen und orientieren sich an den unterschiedlichen Anforderungen der Fachbereiche, Schulen und Kindertageseinrichtungen. Gleichwohl sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die Beschaffungsprozesse künftig stärker zu standardisieren und zu bündeln, um sowohl wirtschaftliche als auch organisatorische Vorteile zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Verwaltung die Einführung eines zentralen Beschaffungsmanagements. Ziel ist es, die Bedarfsanforderungen der einzelnen Organisationseinheiten weiterhin dezentral zu erfassen, die eigentlichen Beschaffungsvorgänge jedoch stärker zu zentralisieren und nach einheitlichen Standards durchzuführen.

Teilhaushalt I Zentralverwaltung

1. Grundschule Oberwinter (21130)

Storno Erstattung vorgelegter Kosten
Die im Rahmen der Prüfung festgestellte Stornierung einer Kostenerstattung resultierte aus einer Doppelabrechnung. Die betreffende Beschaffung war bereits über das Schulkonto erstattet worden. Zur Vermeidung einer doppelten Auszahlung wurde die ursprünglich gebuchte Erstattung entsprechend storniert.

Eindeutige Zuordnung von Belegen
Die Verwaltung hat die im Prüfungsbericht genannten Belege erneut überprüft. Hinsichtlich der Belege Nr. 1 (Konto 082400) und Nr. 8 (Konto 522120) konnten keine fehlerhaften Zuordnungen festgestellt werden.

Bei Beleg Nr. 74 (Konto 524500) wird die Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses geteilt. Die Aufwendungen wären dem Produkt 21110 Grundschule Remagen zuzuordnen gewesen. Die Verwaltung wird die Mitarbeitenden hinsichtlich der korrekten Zuordnung von Aufwendungen zu Produkten und Kostenstellen erneut sensibilisieren und künftig verstärkt auf eine ordnungsgemäße Verbuchung achten.

Hosting und Domain der Homepage
Die Empfehlung wird aufgegriffen. Die Verwaltung wird mit den derzeitigen Domaininhabern Kontakt aufnehmen. Ziel ist die Überführung sämtlicher schulischer Domains in die zentrale IT-Verwaltung der Stadt. Dies gilt gleichermaßen für die Domains der Grundschule Kripp.

2. Volkshochschule (27100)

Löschung des Produktes
Das Produkt kann gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben erst nach Ablauf von drei Jahren ohne Buchungsbewegungen aus dem Haushalt entfernt werden. Da im Jahr 2026 noch Zahlungsabwicklungen aus Altfällen erfolgt sind, ist eine Löschung des Produkts frühestens zum Haushaltsjahr 2029 möglich.

3. Rheinhalle (42440)

Schlüssel für Schließanlage
Die Kosten in Höhe von 64,99 EUR je Schlüssel bewegen sich im üblichen Rahmen für Schlüssel einer Schließanlage dieser Art. Im Jahr 2025 wurden insgesamt zehn Schlüssel beschafft, sodass derzeit von einem ausreichenden Bestand auszugehen ist und kurzfristig kein weiterer Beschaffungsbedarf erwartet wird. Eine Erneuerung der gesamten Schließanlage würde mit erheblich höheren Kosten verbunden sein

und ist aus wirtschaftlicher Sicht derzeit nicht angezeigt. Die Verwaltung sieht daher aktuell keinen Handlungsbedarf für einen Austausch der Schließanlage.

Teilhaushalt II Finanzverwaltung

Hier gab es keine Beanstandungen.

Teilhaushalt III Bauverwaltung

4. Dorferneuerung, Städtebauförderung (51130)

Abschlagsrechnungen
Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses wird aufgegriffen. Künftig soll bei Teil- und Abschlagsrechnungen ergänzend der noch offene Restbetrag dokumentiert werden, sofern diese Angaben nicht bereits durch die ausführenden Unternehmen oder die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Planungsbüros auf den Rechnungen ausgewiesen werden. Unabhängig davon wird im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch die zuständigen Mitarbeitenden sichergestellt, dass keine Überzahlungen erfolgen. Zur Unterstützung der Mittelbewirtschaftung und der Auftragskontrolle besteht zudem die Möglichkeit, Aufträge im Finanzverfahren KIS zu erfassen. Hierdurch wird das jeweilige Auftragsvolumen bereits bei Auftragserteilung berücksichtigt und eine transparente Nachverfolgung des noch verfügbaren Budgetrahmens ermöglicht.

5. Gewässerunterhaltung (55200)

Bauschuttentsorgung
Die Feststellung wurde durch die Verwaltung überprüft. Im Produkt 55200 konnte keine Buchung für eine Bauschuttentsorgung im Zusammenhang mit dem Umbau von Bushaltestellen nachvollzogen werden.

6. Klimaschutz (55430)

Bundeszuwendung
Bei der Förderung handelt es sich um Mittel zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Schulhöfen. Die erforderliche Umbuchung der Fördermittel erfolgte daher im Jahr 2025 sachgerecht zu den entsprechenden Schulprodukten.

Zuordnung der Fördermittel
Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde geprüft. Eine Kennzeichnung der jeweiligen Finanzierungsquelle unmittelbar auf jedem einzelnen Beleg ist in der Praxis nur eingeschränkt möglich. Zum Zeitpunkt der Anweisung von Rechnungen kann vielfach noch nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang Aufwendungen durch Fördermittel, Beiträge oder sonstige Refinanzierungen gedeckt werden, da entsprechende Bewilligungen, Abrechnungen oder endgültige Förderquoten teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen. Darüber hinaus können sich Finanzierungen aus mehreren Quellen zusammensetzen. Die Finanzierung der Maßnahmen ist jedoch über die

entsprechenden Ertrags- und Aufwandspositionen im Haushalt sowie die zugehörigen Förder- und Abrechnungsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die Verwaltung wird dennoch prüfen, inwieweit die Transparenz bei der Zuordnung von Fördermitteln und Finanzierungsanteilen im Rahmen der bestehenden Verwaltungsabläufe weiter verbessert werden kann.

7. Wirtschafts- und Wanderwege (55590)

Kostenersatz durch Schädiger
Im vorliegenden Fall handelte es sich um die Wiederherstellung einer zugesetzten Drainagenanlage. Die Maßnahme war erforderlich, um die ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen und mögliche Schäden durch Starkregenereignisse beziehungsweise Hochwasser zu vermeiden. Anhaltspunkte für eine Beschädigung durch einen Dritten lagen nicht vor. Die Verstopfung der Drainage war daher als Unterhaltungsmaßnahme im Rahmen der laufenden Wegeunterhaltung zu behandeln. Ein Kostenersatzanspruch gegenüber einem Schädiger bestand folglich nicht.

Umgang mit Waldwegbeschädigung
Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Wirtschafts- und Waldwege besteht zwischen der Stadt Remagen und den Jagdgenossenschaften eine Vereinbarung, wonach die Jagdgenossenschaften die Materialkosten sowie 50 % der Kosten für den Einsatz städtischer Maschinen tragen. Die Personalkosten des Bauhofes sowie die verbleibenden Maschinenkosten werden von der Stadt übernommen. Werden Wirtschafts- oder Waldwege durch Dritte über das übliche Maß hinaus beschädigt, wird grundsätzlich versucht, den Verursacher zu ermitteln. Sofern dies gelingt, werden die Kosten der Schadensbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt. In der Praxis gestaltet sich die Ermittlung jedoch häufig schwierig, da Schäden oftmals erst zeitverzögert festgestellt werden und eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist. Unabhängig davon wird in jedem Einzelfall geprüft, ob ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Hundekotbeutel
Die Beschaffung der Hundekotbeutel wird über das Produkt 12210 abgewickelt. Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses wird aufgegriffen. Künftig soll die Beschaffung zentral gebündelt und bedarfsgerecht geplant werden, um die Anzahl der Bestellvorgänge zu reduzieren und eine wirtschaftlichere Beschaffung zu ermöglichen.

8. Dorfgemeinschaftshäuser (57320, 57330, 57340, 57350, 57370)

Nebenkostenabrechnungen
Die unterschiedlichen Einnahmen aus Nebenkostenabrechnungen bei den Dorfgemeinschaftshäusern resultieren aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen vertraglichen Regelungen.
Beim Dorfgemeinschaftshaus Bandorf umfassen die ausgewiesenen Einnahmen in Höhe von 1.225,00 EUR nicht nur die Nebenkostenabrechnungen für sieben Privatvermietungen, sondern auch die laufenden Energiepauschalen der regelmäßig stattfindenden Gymnastik- und Yogagruppen. Die Nebenkosten für die Privatveranstaltungen wurden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und

beliefen sich insgesamt auf 325,00 EUR, was einem Durchschnittsbetrag von 46,43 EUR je Veranstaltung entspricht.
Für die Mehrzweckhalle Unkelbach erfolgt die Nebenkostenabrechnung ebenfalls nach dem tatsächlichen Verbrauch. Die durchschnittlichen Nebenkosten betrugen hier 97,37 EUR je Vermietung.
Im Dorfgemeinschaftshaus Oedingen ist eine verbrauchsabhängige Abrechnung derzeit nicht möglich, da für das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportplatzgebäude keine getrennten Verbrauchszähler vorhanden sind. Nach den geltenden Nutzungsregelungen sind daher pauschale Nebenkosten in Höhe von 20,00 EUR für Veranstaltungen im Foyer beziehungsweise 60,00 EUR für Veranstaltungen in der Halle vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden diese Pauschalen in einzelnen Fällen jedoch nicht vollständig erhoben. Die Verwaltung wird die künftige Anwendung der vertraglich vorgesehenen Regelungen sicherstellen.
Für das Gemeindehaus Oberwinter wird auf Grundlage des Nutzungsvertrages aus dem Jahr 2017 eine Nebenkostenpauschale von 50,00 EUR je Privatveranstaltung erhoben. Eine vollständige verbrauchsabhängige Abrechnung ist derzeit nicht möglich, da das Gemeindehaus und das angrenzende Wohnhaus über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden. Für Strom und Gas wäre eine verbrauchsabhängige Abrechnung grundsätzlich möglich und wird von der Verwaltung geprüft.
Beim Dorfgemeinschaftsraum Rolandswerth sieht die Nutzungsregelung grundsätzlich eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vor. Tatsächlich wurde durch den Dorfgemeinschaftsverein bislang jedoch lediglich eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR je Vermietung erhoben. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Verein prüfen, ob die bestehende Praxis an die geltenden Regelungen angepasst werden sollte.

Die festgestellten Unterschiede bei den Einnahmen aus Nebenkostenabrechnungen beruhen somit überwiegend auf unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten, baulichen Gegebenheiten sowie teilweise abweichenden vertraglichen Regelungen in den einzelnen Dorfgemeinschaftshäusern.

Versicherungen
Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde überprüft. Nach den vorliegenden Versicherungsunterlagen der Provinzial sind die in den Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände über die Bausteine „Feuer Inhalt“, „Leitungswasser Inhalt“, „Sturm Inhalt“ sowie „Einbruchdiebstahl“ versichert. Damit besteht für den Hausrat ein umfassender Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz umfasst das Dorfgemeinschaftshaus Bandorf, die Mehrzweckhalle Unkelbach, das Dorfgemeinschaftshaus Oedingen, das Gemeindehaus Oberwinter sowie den Dorfgemeinschaftsraum Rolandswerth. Die im Rahmen der Prüfung aufgeworfene Frage nach dem Versicherungsschutz des Hausrats kann daher bejaht werden.

Zuschüsse
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellten Haushaltsmittel beziehungsweise nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung der Ortsvorsteher aus den Budgets der Ortsbeiräte. Eine einheitliche Förderhöhe bestand hierbei nicht, da Art, Umfang und Investitionsbedarf der Maßnahmen unterschiedlich waren.

Teilhaushalt IV Ordnungsverwaltung

9. Sicherheit und Ordnung (12210)

Bündelung von Ausnahmegenehmigungen
Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde geprüft. Eine Bündelung der Verfahren ist im Bereich der Ausnahmegenehmigungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz nur eingeschränkt möglich. Die Anträge beziehen sich regelmäßig auf unterschiedliche Antragsteller, Veranstaltungen, Örtlichkeiten und Zeiträume und erfordern daher jeweils eine individuelle Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen.
Da die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stets eine Einzelfallentscheidung darstellt, sind die Voraussetzungen und gegebenenfalls zu erteilenden Auflagen gesondert zu bewerten. Eine Zusammenfassung mehrerer Verfahren würde daher weder zu einer rechtssicheren noch zu einer wesentlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen.
Die Verwaltung ist jedoch bestrebt, die internen Bearbeitungsabläufe fortlaufend zu optimieren und soweit rechtlich zulässig standardisierte Verfahrensschritte und Bescheidvorlagen einzusetzen.

10. Überwachung fließender Verkehr (12340)

Einnahme- und Ausgabesituation
Zur Einnahmen- und Ausgabensituation ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs im Jahr 2025 erstmalig aufgenommen wurde. Auswertbare Daten und hieraus folgende Einnahmen konnten daher erst ab dem laufenden Betrieb und mit entsprechendem zeitlichem Verzug generiert werden. Gleichzeitig waren im Startjahr einmalige Anschaffungs- und Einrichtungskosten zu berücksichtigen. Das Ergebnis des Jahres 2025 ist daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine belastbare Bewertung der Kostendeckung wird erst auf Grundlage eines vollständigen Betriebsjahres möglich sein.
Die in der Kostenübersicht aufgeführten Aufwendungen umfassen die der Verwaltung zuzurechnenden Kosten. Allgemeine Verwaltungsanteile, etwa für Stadtkasse, Buchhaltung und unterstützende Tätigkeiten, werden über die angesetzte Sach- und Personalkostenpauschale abgebildet.
Bei den genannten Überzahlungen handelt es sich regelmäßig um Fehlbuchungen bzw. nicht zuordenbare oder doppelte Zahlungen. Diese werden durch Bürger verursacht, indem z. B. Zahlungen mehrfach geleistet oder ohne Aktenzeichen vorgenommen werden. Dies ist kein ausschließliches Problem der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs, sondern tritt auch im ruhenden Verkehr auf. Bei 88 Fällen ist der Umfang im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verfahren als gering einzustufen. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand bewegt sich ebenfalls in einem vertretbaren Rahmen.

Geschwindigkeitsüberschreitungen
Zu den festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen ist klarzustellen, dass die Überschreitungen bereits nach Abzug der vorgeschriebenen Toleranzwerte erfasst werden. Die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit lag somit entsprechend höher. Auch Überschreitungen im Bereich bis 10 km/h stellen ordnungswidriges Verhalten dar und sind durch den Gesetzgeber ausdrücklich mit einer Verwarnung zu belegen.

Eine Bewertung als grundsätzlich geringfügig oder folgenlos wäre daher nicht sachgerecht.
Die Aussage, Verwarnungen richteten sich überwiegend oder nahezu ausschließlich an Remagener Bürgerinnen und Bürger, kann statistisch nicht bestätigt werden. Eine Auswertung nach Wohnort ist EDV-technisch nicht möglich. Zudem erfolgen die Messungen nicht ausschließlich in reinen Anliegerstraßen, sondern auch auf innerörtlichen Hauptverkehrsachsen und Straßen mit Durchgangsverkehr.
Die politische Entscheidung betrifft das Ob der kommunalen Verkehrsüberwachung, also insbesondere die Einführung, organisatorische Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Die konkrete Ahndung festgestellter Verkehrsverstöße ist dagegen rechtlich gebunden. Ein etwaiger Ermessensspielraum ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gleichmäßig, sachgerecht und nicht nach politischen Erwägungen im Einzelfall auszuüben. Eine pauschale politische Vorgabe, bestimmte Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht oder weniger konsequent zu verfolgen, wäre aus Sicht der Verwaltung rechtlich bedenklich und würde dem Zweck der Verkehrsüberwachung, insbesondere der Verkehrssicherheit, widersprechen.

Teilhaushalt V Sozialverwaltung

11. Leistungen für Unterkunft und Heizung (31220)

Angemessenheitsgrenzen
Das Produkt 31220 bezieht sich auf die Erstattung des kommunalen Anteils an den Ausgaben des SGB II für Unterkunft und Heizung. Die Gewährung dieser Hilfen erfolgt durch das Jobcenter und wird über den Kreis mit den Kommunen abgerechnet. Verwaltungsseitig besteht daher kein Einfluss oder Entscheidungsspielraum über die gewährten Zahlungen nach dem SGB II für Unterkunft und Heizungen. Die weiteren Ausführungen können sich verwaltungsseitig daher nur auf die Produkte 31110 Hilfe zum Lebensunterhalt sowie 31120 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, die hinsichtlich der Regelungen für Unterkunft und Heizung weitestgehend identisch mit dem SGB II sind.
Nach § 35 SGB XII sind die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten getrennt zu betrachten. Zu den Kosten der Unterkunft zählt die Bruttokaltmiete, also insbesondere Grundmiete und kalte Nebenkosten. Heizkosten werden demgegenüber gesondert beurteilt.
Für die Bruttokaltmiete gelten die vom Kreis Ahrweiler festgelegten Angemessenheitsgrenzen. Diese wurden auf Grundlage einer externen Erhebung und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelt. Die Stadt Remagen hat auf die Festlegung dieser Werte keinen unmittelbaren Einfluss, sondern wendet sie im Rahmen der Leistungsgewährung an.
Eine Kürzung der tatsächlichen Unterkunftskosten erfolgt jedoch nicht unmittelbar. Nach § 35 Abs. 1 bis 3 SGB XII sind während der Karenzzeit (1 Jahr) sowie regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Aufforderung zur Kostensenkung die tatsächlichen Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber bereits auf die immer schwierigere Wohnungssuche reagiert und einen großzügigen Zeitraum festgelegt. Darüber hinaus bleibt stets eine Einzelfallprüfung möglich, insbesondere wenn der Leistungsbezieher glaubhaft nachweist, dass ein Wohnungswechsel für ihn nicht zumutbar oder tatsächlich nicht realisierbar oder möglich war.

Die Heizkosten sind ebenfalls zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Als Orientierung dient der jeweils aktuelle Heizspiegel, dabei wird der tatsächliche Verbrauch zugrunde gelegt. Auch hier erfolgt keine schematische Kürzung. Vor einer Begrenzung auf angemessene Heizkosten werden die Leistungsberechtigten auf die Überschreitung hingewiesen. Soweit nachvollziehbare Gründe für höhere Heizkosten vorliegen, etwa bauliche Gegebenheiten, energetisch schlechter Wohnraum oder besondere persönliche Umstände (z. B. Erkrankungen), wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.
Die Ursachen liegen überwiegend außerhalb des sozialhilferechtlichen Leistungsrechts und betreffen insbesondere die Entwicklung des Wohnungsmarktes. Die Lösung dieser strukturellen Herausforderungen, insbesondere durch die Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums, ist keine Aufgabe der Leistungsverwaltung, sondern bedarf einer politischen Grundsatzentscheidung durch die zuständigen Gremien.

12. Sozialverwaltung (31110, 31120, 31160, 31170, 31220, 31230, 31300)

Bescheide
Die Einschätzung, dass sozialrechtliche Bescheide aufgrund der rechtlichen Anforderungen für viele Leistungsberechtigte schwer verständlich sein können, wird grundsätzlich geteilt. Die Bescheide müssen jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, die Berechnung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Dies gilt insbesondere bei belastenden Bescheiden, etwa Rückforderungs- oder Aufhebungsbescheiden.
Ein pauschaler Hinweis auf ein Gesprächsangebot in sämtlichen Bescheiden wird daher nicht als zweckmäßig angesehen. Insbesondere bei belastenden Bescheiden könnte der unzutreffende Eindruck entstehen, die Entscheidung könne unabhängig vom förmlichen Widerspruchsverfahren in einem Gespräch abgeändert werden oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs sei entbehrlich.
Unabhängig davon besteht selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, Rückfragen zu einem Bescheid mit den zuständigen Mitarbeitenden zu klären. Wird bereits im Vorfeld eines Bescheides erkennbar, dass zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erläuterung der rechtlichen Folgen ein Gespräch sinnvoll ist, werden die betroffenen Personen hierzu auch gezielt aufgefordert bzw. eingeladen.
Aus der Praxis zeigt sich zudem, dass gerade Personen mit Sprachbarrieren häufig den persönlichen Kontakt suchen, wenn sie Bescheide nicht verstehen.

Teilhaushalt VI Zentrale Finanzdienstleistungen

Hier gab es keine Beanstandungen.

Teilhaushalt VII Bauhof

Hier gab es keine Beanstandungen.

Sonstiges

13. Resteliste

Altforderung
Die Stadtkasse befindet sich weiterhin in der sukzessiven Aufarbeitung der Altfälle. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden die betreffenden Forderungen nach Prüfung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung über eine Niederschlagung vorgelegt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Andreas Köpping, hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.06.2026 das Ergebnis der Jahresrechnung kurz umrissen und die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten vorgeschlagen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist diesem Vorschlag einstimmig gefolgt.

Beschlussvorschlag:
offen

Anlage/n:
Jahresabschluss 2025
Niederschrift RPA 2025

Remagen, 18.06.2026





M. Göttlicher	B. Schröder
Büroleiter	Fachbereichsleiter